

Stadt Uetersen

58. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Südlich des Einheitserdewerkes, südwestlich des städtischen Bauhofs und östlich der Deichwiesen“

Kreis Pinneberg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum: 23.02.2024 – 29.03.2024

Stand: 27.08.2024

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Landesplanung Vom 28.02.2023 Z: IV 6210-5685/2023</p> <p>Die Gemeinde Uetersen beabsichtigt, in dem Gebiet „südlich des bestehenden Einheitserdewerkes und südwestlich des Bauhofes“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Einheitserdewerkes zu schaffen. Konkret sollen neue Lagerflächen südlich der bereits bestehenden Lagerflächen geschaffen werden. Eine weitergehende hochbauliche Entwicklung ist nicht vorgesehen. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die Stadt Uetersen ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum um Hamburg und bildet gemeinsam mit Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung einen zweipoligen Siedlungsraum auf der Siedlungsachse (Hamburg-Eidelstedt) – Halstenbek – Pinneberg – Uetersen/Tornesch - Elmshorn. Uetersen ist ein Schwerpunkt für gewerbliche Bauflächen. Der Plangeltungsbereich befindet sich im Bereich der Siedlungsachse.</p> <p>Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.</p> <p>Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandort in städtebaulich integrierter Lage</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Zielsetzung wird in richtiger Form wiedergegeben.</p>	X	
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Begründung.</p>	X	
	<p>Der Hinweis auf die raumordnerische Funktion der Stadt Uetersen wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 sowie der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der erforderlichen Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen Betriebes.</p>		X

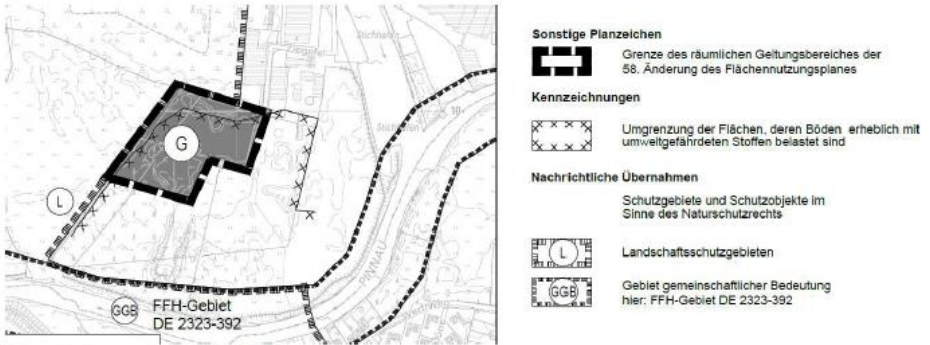
Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird und dass exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.</p> <p>In den Planunterlagen ist bereits eine Betriebsbeschreibung beigefügt. Aus dieser geht hervor, dass bestimmte Produktionsabläufe in eigener Zuständigkeit erfolgen sollen und dadurch eine Betriebserweiterung erforderlich ist.</p> <p>Der Kreis Pinneberg teilt in seiner Stellungnahme vom 13.02.2023 mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Bauleitplanung bestehen. Das zugrundeliegende Gesamtkonzept des Betreibers sei bereits im Vorwege mit den betroffenen Fachbehörden des Kreises abgestimmt worden.</p> <p>Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den o. g. Bauleitplanungen der Stadt Uetersen nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis auf die erfolgten Abstimmungen mit der Kreisplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ziele der Raumordnung dem geplanten Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Uetersen nicht entgegenstehen.</p>		

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Kreis Pinneberg FB Service und Digitalisierung BEGLEITBERICHT Vom 10.02.2023</p> <p>Im Rahmen der Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz zu der o.a. Bauleitplanung der Stadt Uetersen leite ich Ihnen hiermit die Unterlagen in digitaler Form zu. Der ortsansässige Betrieb Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH & Co KG soll am bestehenden Standort neustrukturiert und erweitert werden. Die Erweiterung umfasst einen Altstandort, der im Zuge dieses Vorhabens eine zusätzliche Aufwertung erfährt. Das zugrunde liegende Gesamtkonzept des Betreibers wurde bereits im Vorwege mit den betroffenen Fachbehörden des Kreises Pinneberg (Bodenschutz, Naturschutz) einvernehmlich abgestimmt. Der Kreis Pinneberg hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgebrachten Planungsziele der Stadt Uetersen. Weitere Stellungnahmen aus fachlicher Sicht erfolgen im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Pinneberg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung hat.</p>	X	
<p>Kreis Pinneberg FB Service und Digitalisierung BEGLEITBERICHT Vom 06.03.2024</p> <p>Die Stadt Uetersen hat im Zuge ihrer Bauleitplanung zur Erweiterung ihres ortsansässigen Betriebes Einheitserdewerk Tantau GmbH&Co KG eine erneute Landesplanungsanzeige gem. § 11(1) BauGB an Sie gerichtet. Das der Bauleitplanung zugrunde liegende Planungsziel blieb dabei unverändert. Der Kreis Pinneberg wird daher aus Sicht der Kreis- und Regionalentwicklung keine erneute Stellungnahme abgeben. Die befürwortende Position des Kreises Pinneberg (Stellungnahme vom 10.02.2023) besteht nach wie vor. Fachrechtliche Stellungnahmen sind davon unberührt. Sie erfolgen im Zuge der Trägerbeteiligungen gem. BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Pinneberg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung hat.</p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag		planungsrelevant Ja / nein
<p>Kreis Pinneberg FD Umwelt Vom 22.03.2024</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stadt Uetersen hat die 58.Änderung des F-Planes „Südlich des Einheitserdewerkes, südwestlich des städtischen Bauhofs und östlich der Deichwiesen“ im Verfahrensschritt des Scoping in der Beteiligung TöB 4-1.</p>  <p>Planzeichnung vom 15.03.2024</p> <p>Die ehemalige Deponiefläche, Aktenzeichen der unteren Bodenschutzbehörde UET-02, ist im F-Plan als Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Die gekennzeichneten Flächenränder der Umgrenzung im F-Plan sind nicht „flächenscharf“, da es bisher keine durch Untersuchungen abgesicherte Erkundung der Deponiefläche gibt.</p> <p>Die 58.Änderung des F-Planes umfasst eine vorhandene Betriebsfläche (Altbestand) von ca. 11.000 m² und den Bereich einer Neuausweisung mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 44 von ca. 6400 m².</p> <p>Zur Ausweisung der „Altbestandsbetriebsfläche“ von ca. 11.000 m²: Die Altbestandsfläche war nicht Gegenstand der Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde. Für die vorhandene Betriebsfläche auf der Altablagerung liegt keine Gefährdungsabschätzung vor, die als</p>	<p>Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung werden korrekt wiedergegeben.</p>		X
<p>Zur Ausweisung der „Altbestandsbetriebsfläche“ von ca. 11.000 m²:</p> <p>Die Altbestandsfläche war nicht Gegenstand der Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde. Für die vorhandene Betriebsfläche auf der Altablagerung liegt keine Gefährdungsabschätzung vor, die als</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erweiterung des Plangebietes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfasst seitens der Stadt lediglich eine Klarstellung des bereits gegenwärtigen</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Sachverhaltsermittlung der planaufstellenden Stadt nach der Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein gelten könnte.</p> <p>In der Begründung ist nicht klar erkenntlich, dass die aufgeführten Untersuchungen nur für den untersuchten Bereich des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 44 gelten.</p> <p>In der Begründung ist beschrieben, dass durch die Ableitung des Niederschlagswassers der Bestandsfläche in einen Entwässerungsgraben eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers und der Vegetation zu beobachten ist. Gemäß der Begründung zum F-Plan ist die Niederschlagswasserbeseitigung der Betriebsbestandsfläche nicht Gegenstand der Planung, auch wenn Hinweise zur Reduktion der Sedimentfracht, ggfs. auch zur Herstellung einer Überdachung der Betriebsfläche gegeben werden.</p> <p>Die Bestandsfläche ist derzeit weitestgehend versiegelt. Unter Beibehaltung der Versiegelung sieht die untere Bodenschutzbehörde derzeit keinen Handlungsbedarf, da der Direktkontakt zu Ablagerungsmaterial auf dem Wirkungspfad Boden-Mensch sicher unterbrochen ist. Über die Versiegelung wird auch das Niederschlagswasser gefasst und von der Fläche abgeleitet. Die Versiegelung verhindert den Eintrag von Sickerwasser in den Deponiekörper, so dass nur geringe Schadstofftransporte über die Sickerwasserzone (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) zu erwarten sind.</p> <p>Über den Zustand des Grundwassers liegen für den Bereich der Betriebsbestandsfläche keine bodenschutzfachlich verwertbaren Kenntnisse vor. Die Bodengasaktivität, wurde punktuell für ein Bauvorhaben untersucht.</p> <p>Nach Auffassung der unteren Bodenschutzbehörde besteht ein bodenschutzfachlicher Untersuchungsbedarf (OU, DU) für die Betriebsbestandsfläche im Vorfeld von Erdarbeiten. Der Untersuchungsbedarf ist auch im Vorwege für nicht nach dem Baurecht genehmigungsbedürftige Vorhaben gegeben. Das betrifft zum Beispiel den Leitungsbau und in den Untergrund eingelassene Anlagen für die Abwasserbehandlung und – speicherung, Pumpwerke, usw..</p>	<p>Zustandes. Der Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen stellt auch für die schon bestehenden Lagerflächen eine Parkanlage dar. Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Zuge der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine zusätzlichen Baurechte gegenüber der bislang bestehenden Situation.</p> <p>Die Erläuterungen in der Begründung zu den Untersuchungen werden klargestellt. Aus den Untersuchungen lassen sich aber dennoch Rückschlüsse auf das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung werden im weiteren Verfahren klargestellt. Die Bestandsfläche entwässert über den Auffanggraben in den westlichen Graben, die Erweiterungsfläche in die Kanalisation.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Erläuterungen zu den bestehenden Wirkungen durch die Versiegelung finden sich bereits im Plangebiet</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als vorbereitender Bauleitplan ergeben sich keine direkten Bauvorhaben. Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, dass auch bei genehmigungsfreien Vorhaben bei Eingriffen in den Deponiekörper bodenschutzfachlicher Untersuchungsbedarf besteht.</p>	<p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Mit der Neufassung der BBodSchV zum 1.8.2023, wurde das Untersuchungsspektrum für „Altlablagerungen“ erweitert.</p> <p>Die uBB stellt fest, dass für die Bestandsbetriebsfläche keine Sachverhalts-ermittlungen in Hinblick auf die Gefahrerforschung und den Umgang mit der Bodenbelastung vorliegt. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde kann daher nicht für die Betriebsbestandsfläche erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erweiterung des Plangebietes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfasst seitens der Stadt lediglich eine Klarstellung des bereits gegenwärtigen Zustandes. Der Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen stellt auch für die schon bestehenden Lagerflächen eine Parkanlage dar. Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Zuge der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine zusätzlichen Baurechte gegenüber der bislang bestehenden Situation.</p>		X
<p>Neuausweisungsfläche VE-Plan-Nr. 44 ca. 6.400 m²</p> <p>Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zum VE-Plan Nr. 44 wurden alle bodenschutzfach- und bodenschutzrechtlichen Fragestellungen für die Bewältigung der Altlastenfragestellung aufgearbeitet, untersucht, bewertet und mit umsetzbaren konkreten Durchführungsmöglichkeiten beschrieben. Für den Bereich der VE-Planes Nr. 44 werden von der unteren Bodenschutzbehörde daher keine Anregungen auf der Ebene des F-Planes erforderlich.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Neuausweisungsfläche seitens der unteren Bodenschutzbehörde alle bodenschutzfach- und bodenschutzrechtlichen Fragestellungen für die Bewältigung der Altlastenfragestellung aufgearbeitet wurden und keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.</p>		X
<p><u>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</u></p> <p>Die Niederschlagwassersentwässerung des Werksgeländes entspricht nicht den heutigen technischen Regeln.</p> <p>Während die Planungen für den Bereich des VE-Plans 44 eine Verbesserung für das angrenzende Oberflächengewässer darstellt, ist beim bestehenden Werks-gelände die Entwässerung derart anzupassen, dass die Niederschlagwasser-entwässerung bei der Qualität des ablaufenden Niederschlagwassers den heutigen Regeln der Technik entspricht.</p> <p>Ansprechpartner ist Herr Neugebauer, Tel-Nr.: 04121 4502-2301.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Konzept für die ordnungsgemäße Entwässerung in Abstimmung mit der UWB erstellt. Erläuterungen hierzu werden in die Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p>		X
<p><u>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht – Bereich Grundwasser – wird der 58. Ände-rung des Flächennutzungsplans der Stadt Uetersen zugestimmt.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die untere Wasserbehörde / Grundwasser der Planung zustimmt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen kann die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft wie dargestellt erfolgen. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p>		V
<p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gesundheitlichen Umweltschutzes keine Anregungen bestehen.</p>		X
<p>Untere Abfallentsorgungsbehörde <u>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.</u> <u>Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)).</u> <u>Es sind daher die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</u></p>			
<p>Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. <u>Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.</u> 	<p>Die Anregung wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Erstellung eines Boden-/Abfallmanagementkonzeptes wird als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme in dem Umweltbericht aufgenommen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<ul style="list-style-type: none"> • Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden. Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab. <u>Vor dem Einbau</u> von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden. <u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u> • Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände. • Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes: Rechtzeitig <u>vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr</u> des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der 	<p>Der Hinweis auf die neue Ersatzbaustoffverordnung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>		X
	<p>Die Anregung wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis auf die Ersatzbaustoffverordnung befindet sich bereits im Umweltbericht. Er wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
	<p>Die Anregung wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis auf die Genehmigung des erforderlichen Entsorgungsweges anfallender Bodenmassen durch die Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.). <u>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.</u> <u>Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. <p>Auskunft erteilt: Frau Bohnsack, Tel.: 04121/4502-4427</p>	<p>Die Anregung wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis auf bestehende Andienungs- und Überlassungspflichten im Kreis Pinneberg wird in die Begründung aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant							
		Ja	/ nein						
<p>Abwasserentsorgung Uetersen GmbH Vom 28.02.2024</p> <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung am o.a. frühzeitigen Verfahren. Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH.</p> <p>Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH AUeG) in der Planungsphase eng abzustimmen. Das beigefügt wasserwirtschaftliche Konzept für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 in der Stadt Uetersen für die Ableitung von Regen- und Schmutzwasser ist den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine erheblich zusätzliche Flächenversiegelung. Das Oberflächenwasser soll mit 10 l/s dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Diese maximale abzuleitende Menge wurde in einem vorher geführten Gespräch bestätigt. Es ist zwingend geboten, dass dabei ein Eintrag von Schlämmen in den Schmutzwasserkanal dauerhaft unterbunden wird.</p> <p>Die Einschätzung unter Pkt. 7 des wasserwirtschaftlichen Konzeptes, das es zu begrenzten Überlastungen der Entwässerungseinrichtung bei seltenen Starkregenereignisse, auch über einer Jährlichkeit von > 30, sind nicht mehr selten, sondern treten in regelmäßiger Jährlichkeit auf.</p> <p>Daher ist der Nachweis nicht nach DWA – A 117 auszulegen, sondern die DIN 1986-100 als Überflutungsnachweis heranzuziehen und vorzulegen. Grund ist, dass ein ausreichendes Maß an Sicherheit für diesen vorhabenbezogenen B-Plan zu fordern ist. Ebenso wird die Abstimmung der Bauform der vorgesehenen Drossel vor Einleitung in den Schmutzwasserkanal in der Abscheideanlage gewünscht.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 und wurde hier bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine Vorreinigung des Niederschlagswasser ist im Wasserwirtschaftlichen Konzept bereits vorgesehen. Der Staugraben dient als Sedimentfang, ebenso wird der Drosselschacht mit einem Sandfang ausgestattet (siehe Kapitel 6.5 des WaWiKo).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 und wird dort berücksichtigt.</p>			X			X		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Es wird unter Pkt. 7 des wasserwirtschaftlichen Konzeptes ausgeführt, dass bei seltenen Starkregenereignissen es zu einer zeitlich begrenzten Überlastung der Entwässerungseinrichtungen kommt. Ohne die Zustimmung der jeweilig angrenzenden Eigentümer der Flächen der geduldeten Inanspruchnahme bei Überstauungen sowie Überlagerung der Flächen mit belasteten Schlämmen, kann auch im Falle der „seltenen Ereignisse“ kein Konzept aufgebaut werden ohne Zustimmung der jeweiligen Eigentümer. Hier sollte sich die Stadt Uetersen, die die Planungshoheit besitzt, die schriftliche Zustimmung der jeweiligen angrenzenden Eigentümer vorlegen lassen.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 und wird dort in die Abwägung eingestellt.</p>		X
<p>Es ist der Stadt Uetersen zu gewährleisten, dass das eingeleitete belastete Abwasser in den Schmutzwasserkanal den jeweils aktuellen Grenzwerten gem. § 9 der Schmutzwassersatzung der Stadt zu entsprechend hat. Hier hat es durch ein anerkanntes Prüflabor regelmäßige quartalsweise Beprobungen zu geben, die vorzulegen sind. Das gilt auch für den laufenden Betrieb, wenn durch gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorgaben oder sonstige veränderte Vorgaben der Einleitungsbedingungen zur zentralen Kläranlage nach Hetlingen die Einleitungsbedingungen verändert worden sind. Die Stadt sollte sich jetzt jederzeit die Möglichkeit vorbehalten, weitere Probenahmen zur Grenzwertüberprüfung zu fordern und die Ergebnisse abzurufen.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 und wird dort in der Abwägung berücksichtigt.</p>		X
<p>Zur Mengenfeststellung der Ableitung des Oberflächenwassers und damit auch zur Kontrolle der Einhaltung der max. 10 l/s sowie zur Abrechnung ist durch den Eigentümer des Erdenwerkes bzw. des Vorhabenträgers ein geeichtes Mengemessgerät zu installieren und zu unterhalten. Hierzu bedarf es einer gesonderten vertraglichen Regelung, da die Grundlage der Schmutzwassergebühr der Frischwasserverbrauchsmaßstab ist. Dieser kommt hier jedoch nicht zum Tragen.</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Hier erfolgen konkrete Regelungen, wie die Mengenfeststellung über die Ableitung des Oberflächenwassers geregelt werden soll.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 20.02.2024</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des archäologischen Landesamtes keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Ein Verweis zum Umgang bei archäologischen Funden wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>BUND S-H Vom 28.03.2024</p> <p>Wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung. Wir vom BUND SH begrüßen die Planung Torfersatzprodukte zu entwickeln und zu produzieren. Den gewählten Standort sehen wir jedoch als problematisch an. Naturschutzfachlich können wir der vorliegenden Planung nicht zustimmen. Die Produktion soll auf einer Fläche erfolgen, die innerhalb verschiedener Schutzgebiete liegt und deren Entwicklung und Schutzkategorien widerspricht.</p> <p>Die Umweltschädigungen durch die Deponie wird durch die vorliegende Planung auf Jahrzehnte hinaus verstetigt und belastet weiterhin Boden, Grundwasser und in diesem Fall auch ein Gewässer 1. Ordnung, die Pinnau. Die Planung entspricht nicht der europäischen Gesetzgebung, der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Artikel 1 der WRRL legt folgendes fest: „Den Schutz und die Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosysteme, die direkt vom Wasser abhängen“. Mit der Planung werden über viele Jahre hinweg die Ziele der WRRL verfehlt. Stattdessen sollte die Deponie gehoben und der Bereich saniert werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aktuell besteht weder seitens der Kreis- noch Landesplanung Grund zur Annahme, dass eine unverzügliche Sanierung der Deponie erfolgen muss. Seitens der Bodenschutzbehörde wird keine akute Gefahr für die Allgemeinheit gesehen, die durch die Deponie ausgelöst wird. Durch die Abdeckung in dem Geltungsbereich des B-Plans erfolgt eine Teilsanierung, die einen weiteren Stoffeintrag oder Auswaschung durch Niederschlagswasser in diesem Bereich verhindert. Das Vorhaben wird daher von der Bodenschutzbehörde begrüßt. Auch die Aussagen aus den Gutachten belegen, dass eine Verbesserung der Wirkungspfade erlangt wird. Ein Stoffeintrag in die Pinnau, sofern von diesem Teilbereich ausgehend, würde durch die Abdeckung verringert werden.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der BUND meint vermutlich eine Sanierung i.S. eines Bodenaustausches mit Entsorgung. Dies ist nur eine (teuerste) Möglichkeit. Denkbar ist hier als Sanierung eher eine Kapselung, d.h. Vermeidung von Austritt von belastetem Wasser aus dem Deponiekörper. Diese Sanierungsmöglichkeit wird durch die Planung nicht behindert. Es wäre dabei auch erforderlich, Zutritt von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies wird durch die Planung im Geltungsbereich durch Versiegelung erreicht. Die Planung ist daher nicht nachteilig für die Umwelt in Bezug auf Sanierungsmöglichkeiten. Die Ziele der WRRL muss das Land SH umsetzen. Dies kann nicht durch einen B-Plan erfolgen. Wie oben ausgeführt, werden die Sanierungsmöglichkeiten nicht behindert.</p>		X
Die Planung betrifft folgende Schutzgebietskategorien: das Wasserschutzgebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Uetersen, das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „LSG 04 Pinneberg-Elbmarschen“, das FFH-Gebiet 2323-392 und das landesweite Biotopverbundsystem. Gemäß Landschaftsrahmenplan ist das Biotopverbundsystem bei Planungen und Verfahren, die sich auf die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes auswirken können, zu berücksichtigen. Als Entwicklungsziel ist für den Schwerpunktbereich zwischen Pinneberg und Uetersen folgendes formuliert: <i>Entwicklung eines vielfältigen Niederungs-Biotopkomplexes aus extensiv bis ungenutzten Niedermoorlebensräumen, ausgedehnten Überschwemmungsbereichen und sonstigen Sukzessionsflächen; Erhalt des weitgehend offenen Charakters; Waldbildung in den Randbereichen, Fließgewässerrenaturierung. Als Maßnahmen sind genannt: Aufgaben intensiver landwirtschaftlichen Nutzungen, ggf. Pflegenutzung zur Erhaltung und Entwicklung halbnatürlichen Niedermoorlebensräume; Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserregimes; besonders geeignet als Naturerlebnisraum.</i></p> <p><i>Für die Verbundachse von überregionaler Bedeutung ist das Entwicklungsziel: Möglichst weitgehende Nutzungsextensivierung zwischen den Deichen und binnendeichs angrenzend (auf der gewässerabgewandten Deichseite) Entwicklung naturnaher Feuchtbiotope.</i></p> <p>In der Begründung wird behauptet, dass die Verbundfunktion durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Das sehen wir aus naturschutzfachlicher Sicht anders. Zum einen werden die Entwicklungsziele des Biotopverbundes mit der Umsetzung des Bebauungsplanes innerhalb des Planungsbereichs aufgegeben. Zum anderen werden sich die Störungen durch den laufenden Betrieb in Richtung Süden ausdehnen und somit werden die Biotopfunktionen auch für die angrenzenden Flächen beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für den Erhalt des weitgehend offenen Charakters und der Entwicklung eines vielfältigen Niederungs-Biotopkomplexes.</p>	<p>Der Hinweis auf das Entwicklungsziel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Ausdehnung des Betriebes ist korrekt und auch Störungen werden sich weiter nach Süden verschieben. Es wird zur Minimierung eine Gehölzanpflanzung vorgesehen. Das landesweite Biotopverbundsystem ist keine rechtlich bindende Landesplanung und großräumig zu sehen. Der hier beeinträchtigte Bereich des Geltungsbereichs liegt auf einer Deponie mit deutlich verändertem Relief, d.h. insbesondere der Erhalt der angesprochenen Niederung ist natürlich hier oben auf der Deponie nicht betroffen. Das Gelände ist hier baumbestanden, d.h. es ist auch nicht das offene Gelände betroffen. In Abwägung der Belange Natur und betriebliche Entwicklung des Gewerbes wird hier die Beeinträchtigung der vorbelasteten Fläche als hinnehmbar bewertet, sofern ein Ausgleich vorgesehen ist. Dies ist der Fall.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Die Biotopkartierung zeigt aufschlussreich, dass der Planbereich sowie die südliche Gehölzfläche der Lebensraum einer vielfältigen Avifauna und vieler Fledermausarten sind. Die Planung wird durch den Betrieb, wie zum Beispiel durch Fahrzeugbewegungen, Schreddern, Mischen bei der Avifauna das Brutgeschehen und der Aufzucht der Jungvögel erheblich stören.</p> <p>Entgegen den Aussagen aus der Begründung wird das FFH-Gebiet 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen durch die Planung unserer Ansicht nach doch beeinträchtigt. Von den gelagerten Stoffen kann es zu Verwehungen in das FFH-Gebiet kommen. In Schleswig-Holstein sind westliche Winde vorherrschend. Es besteht die Gefahr erhöhter Nährstofffrachten, die bei Westwind durch Abdriften der Huminstoffe in das FFH-Gebiet, in die Pinnau oder auch auf die angrenzenden Flächen gelangen. Das wiederum gefährdet die Ziele des Managementplanes, <i>das Schutzgebiet als möglichst naturnahes Großökosystem mit allen Strukturen und Funktionen zu entwickeln.</i></p> <p>Es ist geplant, die Mieten mit dem aufgefangenen Oberflächenwasser zu befeuchten. Es fehlt jedoch eine Beschreibung, wie die Befeuchtung umgesetzt werden soll. Erfolgt sie automatisiert oder je nach Gutdünken, bzw. willkürlich? Wird diese Maßnahme nicht kontrolliert und mittels einer Überwachung umgesetzt, können die Huminstoffe doch in das FFH-Gebiet gelangen.</p> <p>Die Planung entspricht nicht dem vorliegenden Landschaftsplan und der Darstellung in DaNord unter der „Hinweiskulisse dauerhafter Gewässerrandstreifen“ als Objart AX_Gehölz.</p>	<p>Die Anregung wird in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Fauna wird in der Artenschutzprüfung ausreichend abgearbeitet, d.h. der hier erfolgende Eingriff wird an anderer Stelle kompensiert. Über Gehölzpflanzung wird auf Ebene der konkreten Bauleitplanung vor Ort nach Süden durch eine Abschirmung erreicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt.</p> <p>Das Abwehen von Nährstoffen ist, wie auch der Stoffaustrag über das Grundwasser, bereits im Bestand vorhanden. Auf Ebene der konkreten Bauleitplanung sowie im Rahmen der Genehmigungsplanung werden konkrete Regelungen zur Minimierung von Staubeentwicklungen und weiteren Stoffausträgen getroffen.</p>		X
	<p>Die Anregung wird im Rahmen konkreter Planung auf Ebene des BImSchG-Antrages konkret berücksichtigt.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planunterlagen gibt es bereits Erläuterungen zu den Abweichungen vom Landschaftsplan inklusive einer Begründung hierzu.</p> <p>Bzgl. der Darstellungen im Digitalen Atlas Nord wird auf die Abstimmungen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um Waldflächen, • das Plangebiet liegt deutlich erhöht auf der Deponie, • größere Bäume haben hier keine Möglichkeit ausreichend tief zu Wurzeln, entsprechend hoch ist der Windwurf, • eine extensive Bewirtschaftung wie im DANord dargestellt, ist auf den Flächen der Deponie nicht mehr zulässig, • es erfolgt ein geeigneter Ausgleich. 		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Sollte die Gemeinde die vorliegende Planung weiterverfolgen, teilen wir hiermit unsere Anregungen und Bedenken mit.</p> <p>45. Flächennutzungsplanänderung 10 Ver- und Entsorgung</p> <p>Hier gibt es widersprüchliche Angaben zum Umgang mit dem Niederschlagswasser. Einerseits soll das Niederschlagswasser der Bestandsfläche über einen Auffanggraben an der Nordseite in den Randgraben an der Westseite geleitet werden. Dann wiederum soll das Niederschlagswasser von der Planfläche zukünftig in den Nordgraben und dann in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>Teil 2 Umweltbericht 12.2.1. Fachgesetze Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Auch auf der Erweiterungsfläche ist eine Berieselung geplant. Da keine Grabungen im Deponiekörper für das Anlegen einer Auffang- und Speichermöglichkeit vorgenommen werden sollen, kann das Niederschlagswasser nicht für eine Beregnung der Mieten genutzt werden. Der Speichergraben wäre zukünftig jedoch mit einer Pumpe zu versehen, die das aufgefangenen Wasser gedrosselt in das öffentliche Abwassersiel leitet. Könnte eine Pumpe das Wasser nicht in einen liegenden oberirdischen Speicher leiten? Zum Beispiel über den Graben und die Böschung zur Bestandsfläche oder die Böschung der Planfläche? Wir finden, es wäre schade um die bei Niederschlägen aus den Rohmaterialien ausgewaschenen Nährstoffe.</p> <p>Bebauungsplan Nr. 44 Planzeichnung</p> <p>Der Graben westlich vom Plangebiet wird im Umweltbericht thematisiert, doch weder in der Planzeichnung noch in der Begründung zum B-Plan ist er zeichnerisch dargestellt. Leider fehlt er auch in den einschlägigen Onlineseiten, wie z.B. unter DigitalerAtlasNord Schleswig-Holstein (DaNord), ist aber im</p>	<p>In den Planunterlagen wurde die Alternativlosigkeit des vorgesehenen Standortes dargelegt. Eine alternative Verlagerung des gesamten Betriebsstandortes würde einen erheblichen erstmaligen Flächenverbrauch beinhalten.</p>		
	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung werden im weiteren Verfahren klargestellt. Die Bestandsfläche entwässert über den Auffanggraben in den westlichen Graben, die Erweiterungsfläche in die Kanalisation.</p>		X
	<p>Die Anregungen beziehen sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 und werden dort in die Abwägung eingestellt.</p>		X
	<p>Die nachfolgenden Anregungen beziehen sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 und werden dort in die Abwägung eingestellt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Inspire Kartenwerk eingetragen s.u. zu 13.1.3 Schutzgut Wasser.</p> <p>Begründung</p> <p>Umweltbericht</p> <p>6.4 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser</p> <p>„Entlang des nördlichen Geltungsbereiches erfolgt die Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ - Das Wasser soll doch eben nicht versickern, sondern in die Kanalisation abgeleitet werden? Hier besteht eine Diskrepanz!</p> <p>6.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <p>Die Fläche soll fugenfrei bzw. mit flexiblen Fugen versiegelt werden. Wer kontrolliert deren Dichtigkeit über die Zeit und wie wird das auf der Bestandsfläche geregelt?</p> <p>Das Gutachten zum Baugrund beleuchtet die Inhaltsstoffe der Deponie und die Standfestigkeit der Betriebsfläche. Die Fläche soll mit Sand aufgefüllt und asphaltiert werden. Dadurch sollen keine Niederschläge mehr in den Deponiekörper gelangen. Die Abfallstoffe sind bis jetzt durch das versickern von Niederschläge mehr oder weniger regelmäßig durchfeuchtet gewesen. Zu künftigen Strukturveränderungen gibt es unterschiedliche Szenarien und wir stellen uns folgende Fragen:</p> <p>1.</p> <p>Wenn es jetzt zu einem dauerhaften Luft/Wasserabschluss kommt, besteht nicht die Möglichkeit, dass durch die Trocknungsprozesse die Strukturen des Deponiekörpers sich verändern und die Sackungen stärker ausfallen als geplant? Und es demzufolge doch zu Setzrissen in der Oberfläche kommen kann?</p> <p>2.</p> <p>Andererseits gibt es einen erheblichen Einfluss des Tiedenhubs der Pinnau auf den Grundwasserspiegel der Deponie. Dies wird auch nach der Versiegelung so sein. Wie soll in der Zukunft austretendes Wasser der Deponie aufgefangen und behandelt werden?</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Deponiekörper ist Wasser. Das Wasser wird beim Verdichten aus dem Deponiekörper gepresst. Die Flüssigkeit, getränkt mit Schadstoffen, gelangt in den westlichen Graben oder durch die nicht auszuschließenden geologischen Fenster in den darunter liegenden Grundwasserkörper. Hier fehlen geeignete Maßnahmen, mit denen vermieden wird, dass Schadstoffe aus der Deponie in die Umgebung gelangen können.</p> <p>12.2.1 Fachgesetze Klimaschutzklausel Leider erschließt uns nicht, wie eine versiegelte Fläche mit einer Deponie darunter dem Klimaschutz dient. Zur Vermeidung von Schadstofffrachten wäre unseres Erachtens eine Beseitigung der Altlasten effektiver.</p> <p>12.2.3 Biotopverbund Hier verweisen wir auf unser Eingangsstatement.</p> <p>13.1.2 Schutzgut Boden Von 12 Bohrungen diente eine zur Grundwassermessung (geplant waren 4, zwei im Westen liegende sollten zur Erfassung evtl. schädliche Auswirkungen der Maßnahme dienen), von den verbliebenen 11 konnten 8 nicht bis zur geplanten Tiefe abgeteuft werden. Das ist unbefriedigend und aus unserer Sicht gefährlich. Unbekannte Komponenten können unerkannt Umweltbelastungen hervorrufen. Wir denken, dass ´geologische Fenster wahrscheinlich sind. Es wurde Klei abgebaut und damit ist die Deckschicht sehr wahrscheinlich durchlöchert worden.</p> <p>13.1.3 Schutzgut Wasser Der westliche Graben fehlt in der Planzeichnung und im digitalen Anlagenverzeichnis Daport. Die Gräben sind jedoch im digitalen Inspire Kartenwerk eingetragen: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/INSPIRE/index.html?lang=de#/</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <p>Es besteht offensichtlich keine Verbindung zwischen dem nördlichen und dem westlichen Graben. Aber beide entwässern über den Verbandsgraben II Ordnung in die Pinnau. Demnach kann es durchaus zu größeren Schadstofffrachten in die Pinnau gekommen sein.</p> <p>Wie wurde das Niederschlagswasser bisher in die Gräben geleitet? Es sind keine weiteren Auflagen bekannt. Wurde das Wasser ungefiltert in die Gräben geleitet? Oder gab es für die Sedimente zum Beispiel vorgeschaltete Absenkebecken oder Abscheidevorrichtungen?</p> <p>Aus dem Auszug der orientierenden Untersuchung: „Anfallendes Oberflächenwasser wird über Abläufe in Vorlagenbehälter geleitet“. Das aufgefangene Wasser soll anschließend der Befeuchtung der Mieten dienen. Wie wird das Wasser auf den Mieten aufgefangen? Wird es einen die Fläche umlaufenden Graben geben, der das durchgesickerte Wasser auffängt und in den Vorlagenbehälter geleitet?</p> <p>Für den Auffanggraben sollten Managementpläne entwickelt werden, die Arbeitsabläufe, bauliche Abläufe und Verantwortlichkeiten und für den Schadensfall Maßnahmen definieren. Siehe auch unter Monitoring.</p> <p>Grundsätzlich: die Bezeichnung „Entwässerungsgraben“ (für den nördlichen Graben) finden wir irritierend. Er ist zukünftig ein Regenrückhaltebecken bzw. ein Staugraben, dessen Inhalt entweder verdunstet oder in die Kanalisation</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>eingeleitet wird. Der Graben dient eher der Sammlung verschmutzter Oberflächenwasser oder von Wasser aus der Berieselung denn der Ableitung dieser Wässer.</p> <p>13.1.4 Schutzgut Pflanzen War die Entfernung des Haufwerkes eine vorgezogene Maßnahme zum Bebauungsplan? Wer hat die Genehmigung erteilt? Hier gibt es wohl einen Schreibfehler bei der Beschreibung der Baumgruppen mittleren Alters mit Stammumfängen von 0,25-0,4 cm – es sind hoffentlich Meter gemeint.</p> <p>Schutzgut Tiere Auch hier eine unverständliche Formulierung: Tötung von Brutvögeln menschlicher Bauten: „... Baufeldfreimachung durch Paletten...“ – Ist das so gemeint? Hinweis: die Nistkästen für Stare (Zugvögel) werden durch den Klimawandel bedingt zunehmend durch Meisen (Standvögel) belegt. Das bedeutet, dass die Kästen zeitnah aufgehängt werden sollten und es sollten ausreichend Kästen auch für Meisen aufgehängt werden (Vermeidung von Konkurrenz). Zur Strukturverbesserung sollten für Fledermäuse im angrenzenden Gehölzbestand fledermauskästen aufgehängt werden oder Höhlenbäume aus Astlöchern entwickelt werden. Neben der Auswahl eines Fledermaus- und Insektenfreundlichen Lichtspektrums sowie der Vermeidung von Lichtemissionen in westliche, südliche und östliche Richtung sollten die Leuchten selbst geschlossen (gekapselt) sein, damit keine Tiere darin verenden können. In den Abbildungen zur Fledermausuntersuchung ist zu erkennen, dass das Werksgelände nachts großflächig beleuchtet ist. Zum Schutz der Insekten und der Fledermäuse sollte dieser Bereich in das Beleuchtungskonzept mit einbezogen werden. Im Umweltbericht wird die Entwertung durch erweiterte Emissionskulisse festgestellt. Es fehlen aber Vorschläge, wie dem entgegengewirkt werden kann bzw. wie noch vorhandenes Potential gefördert werden könnte (auch für andere Arten, wie z.B. Waldeidechsen).</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</p> <p>Die Satzung sollte Termine und ggfs. Berichtspflichten für das Monitoring enthalten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit u.a.: Geovlies, Geogitter, Abdichtung (PEHD) des Grabens, Einleitstelle in das SW-System. – Hangüberwachung wegen der Gefahr des Abrutschens, Überprüfen der Absturzsicherung – Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen 1 Jahr nach Inbetriebnahme, – Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme – Pflanzmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme fertigzustellen. <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird das Ergebnis über die Abwägung der Stellungnahme mitgeteilt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Vom 12.03.2024 TOEB.2024.02.00242</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der NIBIS® Kartenserver gibt Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen für Standorte im Bundesland Niedersachsen. Für Schleswig-Holstein gibt das Umweltportal SH entsprechende Informationen. Dieses wurde bei der Ausarbeitung der Planunterlagen zu Grunde gelegt. Zudem wurden gesonderte Gutachten zur Beurteilung des Baugrundes beauftragt und für die Planung herangezogen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landeskriminalamt S-H Vom 23.02.2024 Z: 2024-B-053</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas-/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Fläche des Vorhabengebietes (Flurstücke 17/4 und 151/18, Flur 18) liegt eine Kampfmittelfreigabe des Kampfmittelräumdienstes vom 11.08.2022 vor. Die Gültigkeit der Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Bei der Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich somit um keine Kampfmittelverdachtsfläche.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Abwasserzweckverband Südholstein Vom 27.03.2024</p> <p>Nach Durchsicht der von Ihnen bereitgestellten Planungsunterlagen einschl. dem wasserwirtschaftlichen Konzept sind folgende Anmerkungen seitens des AZV Südholstein zu machen:</p> <p>1. Mit der Stadt Uetersen hat der AZV Südholstein die Einleitbedingungen hinsichtlich Menge und Qualität des zu übernehmenden Schmutzwassers vereinbart. Diese sind zwingend einzuhalten.</p> <p>2. Eine direkte Anbindung an das Sammlernetz des AZV Südholstein ist nicht möglich. Die Einleitung des Abwassers aus dem Planungsgebiet kann nur über einen Ortsnetzanschluss der Stadt Uetersen erfolgen.</p> <p>3. Zur Klärung der Einleit- und Anschlusssituation ist der AZV Südholstein in die Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 und wird dort in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Objektplanung berücksichtigt. Der AZV Südholstein wird bei der weiteren Planung zur Klärung der Einleit- und Anschlusssituation beteiligt.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesamt für Umwelt Abtl. Technischer Umweltschutz Vom 02.04.2024</p> <p>Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs der 12.BImSchV.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken ersichtlich. Für die Beteiligung nach 4 Abs. 2 werden jedoch Fachgutachten zum Lärm sowie zu Gerüchen benötigt.</p> <p>Entsprechend der Betriebsbeschreibung soll dort neben dem Vermischen zu Einheitserden auch eine Schredderanlage und eine Kompostierung betrieben werden. Für diese Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Es wird daher empfohlen, auch um im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren doppelte Gutachten bzw. Ergänzungen zu vermeiden, sich bereits vor Antragstellung mit dem zuständigen Dezernat 73 in Flintbek über die für das das erforderlichen Fachgutachten abzustimmen.</p> <p>Ihr Ansprechpartner dort wäre voraussichtlich: Herr David Voigt, Tel.: 04347 704-172 E-Mail: David.Voigt@lfu.landsh.de</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes liegt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Bzgl. Lärmimmissionen liegt bereits eine Schallimmissionsprognose vor, die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist.</p> <p>Für ein Fachgutachten im Bereich Geruch ist eine abschließende Betriebsauslegung inklusive den beabsichtigten Lagermengen und Betriebsabläufen notwendig. Diese Angaben liegen zum derzeitigen Stand der Planaufstellung noch nicht vor. Die abschließende Betriebsauslegung ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags vorgesehen, sodass auch die Erstellung des Geruchsgutachtens für diesen Zeitpunkt vorgesehen ist. Die Einhaltung der Geruchsstundenhäufigkeit nach Anhang 7 TA Luft wird in diesem Zuge in jedem Fall sichergestellt.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Planverfahren richtet sich nach den Vorgaben des BauGB. Demnach ist eine weitere Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Eine Benennung geänderter oder ergänzter Teile erfolgt hierfür nicht.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau vom 23.02.2024 ➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H vom 20.02.2024 ➤ Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg vom 20.02.2024 ➤ Stadt Tornesch vom 21.02.2024 ➤ LBV Itzehoe vom 04.03.2024 ➤ Landwirtschaftskammer S-H vom 11.03.2024 ➤ Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.03.2024 ➤ 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 29.02.2024 ➤ Hamburg Wasser vom 28.02.2024 ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 19.02.2024 ➤ GVG Glasfaser vom 20.02.2024 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.02.2024 ➤ Ericsson Services GmbH vom 20.02.2024 ➤ Stadtwerke Neumünster vom 19.02.2024 ➤ Netzcenter Uetersen vom 15.02.2024 ➤ Pledoc (BIL) vom 15.02.2024 ➤ Gasunie Deutschland (BIL) vom 16.02.2024 ➤ Tennet (BIL) vom 15.02.2024 ➤ Gebäudemanagement vom 22.03.2024 ➤ Vodafone GmbH (S01348544) vom 27.03.2024 ➤ IHK vom 28.03.2024 ➤ LLnL untere Forstbehörde vom 31.03.2024 ➤ Gemeinden Appen, Heidgrabven, Groß Nordende, Moorrege und Neuendeich über Amt Gums vom 28.03.2024 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AG 29 ➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ➤ Freiwillige Feuerwehr Uetersen ➤ GAB Gesellschaft für Abfallentsorgung u. Abfallbehandlung (Altpapier) ➤ Handwerkskammer Lübeck ➤ Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde ➤ Landesamt für Denkmalpflege S-H ➤ LLnL Flintbek ➤ Landesamt für Umwelt Itzehoe u. Flintbek ➤ Naturschutzbund Deutschland ➤ Wasser- und Schifffahrtsamt ➤ SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft ➤ Kreisverkehrsgesellschaft Pinneberg mbH 			